Sonnenblumen e.V. - Förderverein der Grundschule Arnsdorf

Stolpener Straße 47
01477 Arnsdorf

Satzung des Sonnenblumen e.V. - Förderverein der Grundschule Arnsdorf

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen " Sonnenblumen e.V. – Förderverein der Grundschule Arnsdorf".

2. Er hat seinen Sitz in Arnsdorf und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.).

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Zweck des Fördervereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung an der Grundschule Arnsdorf und des dazugehörigen Hortes in Unterricht und Freizeit.

6. Dieser wird verwirklicht durch: die Förderung der Lehrtätigkeit und des Schul- und Hortlebens, die Unterstützung von Einrichtungen, Aktionen, Veranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften der Schule und des Hortes. Außerdem sollen Kinder bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen bzw. Maßnahmen des Hortes oder bei schul- /hortbegleitenden Bildungsangeboten, finanziell und ideell unterstützt werden, soweit keine staatlichen Mittel beansprucht werden können.

7. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln aus Mitgliedsbeiträgen und Fördermitteln und die Sammlung von Spenden, in Form von Geld oder Sachmitteln.

Sonnenblumen e.V. - Förderverein der Grundschule Arnsdorf

Stolpener Straße 47
01477 Arnsdorf

8. Der Förderverein übernimmt keine Aufgaben des Trägers.

9. Der Förderverein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts sowie Gesellschaften und andere Personengemeinschaften sein, die sich zu den in § 2 festgelegten Zielen bekennt.

2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach Antrag der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 4 Recht und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes volljährige Mitglied hat das Wahlrecht und das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Die wahlberechtigten Mitglieder können beim Vorstand sowie bei der Mitgliederversammlung Anträge stellen.

2. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich durch ihren Beitritt, dem Zweck des Vereins zu dienen. Sie sollen nach ihren Möglichkeiten aktiv am Vereinsleben teilnehmen, es gestalten und unterstützen.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein unverzüglich alle für die Mitgliedschaft relevanten persönlichen Änderungen mitzuteilen. Dazu gehören insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift, der E-Mail-Adresse, der Bankverbindung sowie sonstiger Kontaktdaten, die für die Kommunikation oder Beitragsverwaltung erforderlich sind.

4. Die Mitteilung dieser Änderungen ist eine Bringschuld der Mitglieder. Der Verein ist nicht verpflichtet, Nachforschungen zur Ermittlung aktueller Daten anzustellen.

5. Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist.

§ 5 Beiträge

1. Die Beitragshöhe und -fälligkeit werden durch die geltende Beitragsordnung definiert.

2. Der Vorstand kann den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

Sonnenblumen e.V. - Förderverein der Grundschule Arnsdorf

Stolpener Straße 47
01477 Arnsdorf

Sonnenblumen e.V.
Förderverein der Grundschule Arnsdorf

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt aus dem Verein, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

2. Der Austritt ist in Textform zu erklären. Er ist grundsätzlich bis zum 31. Juli jeden Jahres und mit einer vierwöchigen Frist zulässig. Das Ende der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand davon abweichend bestimmt werden.

3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, das durch sein Verhalten die Ziele und die Arbeit des Vereins schädigt. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Bescheids der Einspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

4. Wenn die versäumte Beitragszahlung länger als ein Jahr zurückliegt, endet die Mitgliedschaft automatisch zum 30.09..

5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des Jahresbeitrages oder sonstige Ansprüche aus dem Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie soll von dem Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform einberufen werden.

2. Der Vorsitzende hat unbeschadet des 1. Absatzes unter Angabe der Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt. Im letzteren Fall hat der Vorsitzende die Versammlung innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einzuberufen.

3. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

   a) die Wahl und Abwahl des Vorsitzenden,
   b) die Wahl und Abwahl des Stellvertreters,
   c) die Wahl und Abwahl des Kassenwarts,

Sonnenblumen e.V. - Förderverein der Grundschule Arnsdorf

Stolpener Straße 47
01477 Arnsdorf

Sonnenblumen e.V.
Förderverein der Grundschule Arnsdorf

d) die Wahl mindestens eines Kassenprüfers,
e) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
f) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder,
g) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts,
h) die Festsetzung der Beiträge,
i) die Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss eines Mitglieds oder die Ablehnung eines Mitgliedsantrags durch den Vorstand,
j) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

4. Anträge zur Tagesordnung sollen mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

5. Jedes bei der Mitgliederversammlung anwesende volljährige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Entscheidungen werden mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des Stellvertreters, den Ausschlag.

8. Wahlen zum Vorstand/Kassenprüfer sind grundsätzlich geheim mittels Stimmzettel durchzuführen. Bei Einstimmigkeit aller Anwesenden kann eine offene Abstimmung zu den Positionen des Vorstandes erfolgen.

9. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten.

10. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

11. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören. Er erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht und stellt bei Konformität den Antrag auf Entlastung des Vorstands.

Sonnenblumen e.V. - Förderverein der Grundschule Arnsdorf

Stolpener Straße 47
01477 Arnsdorf

Sonnenblumen e.V.
Förderverein der Grundschule Arnsdorf

12. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

13. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und den Mitgliedern in Textform bekannt gegeben.

14. Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse sind innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand in Textform anzubringen. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nachfolgende Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassenwart. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Weitere Beisitzer können in den Vorstand gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Aus dem Vorstand ist jeder im Außenverhältnis alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind der Stellvertreter und der Kassenwart dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, dem Kassenwart weiter nur bei Verhinderung des Stellvertreters auszuüben (§ 26 BGB). Dabei sind sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden.

5. Der Vorstand beschließt über die Angelegenheiten, die keinem Organ zugewiesen sind und die er nicht delegiert hat. Er kann den Vorsitzenden oder Vorstandsmitglieder widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder übertragen.

6. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter, lädt zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

7. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung. Beschlüsse werden mit relativer Mehrheit gefasst und sind zu protokollieren.

8. Vorstandssitzungen können virtuell stattfinden.

9. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen berufen, denen sowohl Vereinsmitglieder wie auch Nichtmitglieder angehören können.

10. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel.

11. Den Mitgliedern des Vorstandes und anderen Funktionsträgern kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die Zahlung einer Vergütung in Höhe der Ehrenamtspauschale i. S. des § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins an die Gemeinde Arnsdorf, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich gemäß dem Vereinszweck der zum Zeitpunkt der Auflösung bzw. Aufhebung gültigen Satzung zu verwenden hat.

Arnsdorf, den 06.11.2025